

Nr. **XIX. GP.-NR**
105
1994 -11- 30 **/J**

ANFRAGE

der Abgeordneten Böhacker, Apfelbeck, Aumayr
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend die steuerliche Behandlung von Beiträgen an ausländische Pensionskassen

Bisher wurden Beiträge an ausländische Pensionskassen - sofern es sich um tarifvertraglich oder betrieblich verpflichtende Beiträge handelte - bei der Einkommensteuererklärung als Werbungskosten berücksichtigt. Dies mit dem Argument, daß die Beitragsleistungen in der Regel nicht freiwillig erfolgen würden.

Durch die Änderung des Pensionskassengesetzes 1992 sind Beiträge an ausländische Pensionskassen nur mehr als Sonderausgaben abzugsfähig. Dies hat den Nachteil, daß sie nur bis zur Hälfte absetzbar sind und dies nur bis zu einer Höhe von 40.000,- Schilling. In diese 40.000,- Schilling sind aber auch noch andere Beträge, wie beispielsweise Prämien zu einer freiwilligen Lebensversicherung etc., miteinzubeziehen, sodaß nicht die vollen 40.000,- Schilling für Beiträge an eine Pensionskasse geltend gemacht werden können.

Zusätzlich müssen auch die Arbeitgeberbeiträge für eine ausländische Pensionskasse vom Arbeitnehmer versteuert werden. Dies stellt eine Benachteiligung gegenüber den im Inland Beschäftigten dar, da für diese eine derartige Versteuerung nicht vorgesehen ist. Für „Grenzgänger“ ergeben sich dadurch erhebliche Mehrbelastungen. Angesichts des bevorstehenden EU-Beitritts ist eine solche Regelung umso bedenklicher.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Finanzen die nachstehende

Anfrage

1. Mit welcher Begründung können Beiträge an ausländische Pensionskassen nicht mehr als Werbungskosten bei der Einkommensteuerberechnung abgezogen werden?
2. Warum sind solche Beiträge nun als Sonderausgabe abzugsfähig?
3. Ist es richtig, daß im Inland Beschäftigte die Arbeitgeberbeiträge zu einer Pensionskasse nicht steuerlich geltend machen müssen?
4. Stimmt es, daß „Grenzgänger“ neben den Arbeitnehmerbeiträgen auch die Arbeitgeberbeiträge an eine ausländische Pensionskasse versteuern müssen?
5. Ist dies nicht eine Ungleichbehandlung gegenüber Arbeitnehmern, die im Inland beschäftigt sind?
Wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, was gedenken Sie dagegen zu unternehmen?
6. Welche Regelungen wird es im Zuge eines EU-Beitritts für derartige „Grenzgänger“ geben?